I. N. 218.822

Hochgeehrter Herr!

Die Correcturen und kleinen Änderungen der 2. Aufl. sind durchaus *nicht* das Beweismittel, auf welches der „Hauptaccent" gelegt werden kann – Correcturen und Änderungen sind auch noch während des Druckes derselben Auflage möglich. Entscheidend ist nur die *sachverständige* Vergleichung des Satzes und Druckes beider Auflagen, und – mein gegebenes *Ehrenwort*, daß zwei Auflagen hinter einander, jede zu *1000* Ex. gemacht worden, und daß nur ~~für~~ bei den *letzten* Bogen der stehen gebliebene Satz der 1. Aufl. auch für den Abzug der Exemplare der 2. Aufl. gedient hat. Während des Druckes der ersten Auflage waren schon mehr als 500 Ex. ~~beim~~ vom Verleger *auf feste Rechnung* durch die Sortimenter verlangt worden – waren also *verkauft*, und mit dem Reste von 500 Ex. hätte der Verleger nicht manipulieren können. Er mußte daher sogleich eine neue Auflage in Angriff nehmen lassen. Als nun die erste Auflage zur Versendung kam, erhielt z. B.

Moriz Perles in Wien, Richters Commissionär für Wien, 250 Ex. Diese waren binnen wenigen Tagen vergriffen, *wie Sie aus dem beiliegenden Briefe dieses Buchhändlers ersehen können.* An andern Orten erging es mit dem Vorrath ebenso, und ich lege Ihnen einen Brief Richters bei, in welchem er mich dringend ersucht, die Herstellung der 2. Aufl. so sehr als möglich zu beschleunigen. Der Vorrath von Ex. eines Buches heißt nicht bloß *dann* vergriffen, wenn kein einziges Ex. mehr in den Buchhandlungen zu haben ist, sondern er heißt und ist dieß auch dann, wenn die Sortimenter so zahlreiche *feste* Bestellungen gemacht haben (das heißt nicht à condition Exemplare übernommen, sondern auf eigenes risico *abgekauft* haben), daß der Verleger keinen Vorrath mehr hat, *weitere* Bestellungen zu effektuiren, und demnach einen neuen Abdruck zu veranstalten genöthigt ist.

Ich danke Ihnen für die Adresse des Hrn. Grabberger, aber ich kann mich nun doch nicht entschließen,

WIENER STADT- U.

unmittelbar an ihn zu schreiben. Ich will nicht direkt mit einem Menschen zu schaffen haben, der sich ehrlos erwiesen; denn ehrlos ist's, auf eine bloße Vermuthung hin die Ehre eines Schriftstellers anzugreifen und seinen Erfolg als Sache des „Humbugs" hinzustellen. Da Sie aber den Hrn. G. persönlich kennen, so würden Sie mich sehr verpflichten, wenn Sie ihm meine in dieser Angelegenheit an Sie gerichteten Briefe – diesen miteinbegriffen – zur Einsicht übermittelten; ebenso die Briefe von Perles u. Richter.

Sie halten also den Vorsatz fest, in der „Presse" zu meinen Gunsten das Wort ergreifen zu wollen? Die „Presse" ist mir zu feindlich, um das zu gestatten.

Richters Fehler bedauere ich – ich werde aber doch noch an ihn schreiben.

Für das Bild herzlichen Dank – Sie merken schon aus diesem Briefe, daß ich Sie mir durch dasselbe näher gerückt fühle und daß es mir Vertrauen einflößt.

In Hochachtung und Ergebenheit

Ihr Rob. Hamerling

Graz 27. Dez. 70.

… LANDESBIBL…

142-44116-3